

Satzung für den Förderverein „Freunde des Historischen Spielzeug-Museums Freinsheim“

A. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

I. Name und Sitz

Unter dem Namen »Freunde des Historischen Spielzeug-Museums Freinsheim« besteht ein Verein mit Sitz in Freinsheim. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.

II. Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung des kulturellen, technik-historischen und kinderpädagogischen Angebots in Freinsheim im Rahmen des Bing Spielzeugmuseums – Freinsheim
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch persönliche und finanzielle Unterstützung beim Aufbau des Museums, der Unterhaltung des laufenden Museumsbetriebs, die Vorbereitung und Durchführung von Sonderausstellungen und Veranstaltungen für Kinder und Erwachsene sowie der Pflege und dem weiteren Ausbau der Sammlung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Handelsgesellschaften werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. Aktivmitgliedern;
 - b. Ehrenmitgliedern;
 - c. Passivmitgliedern.
3. Die Aktivmitgliedschaft wird mit Bezahlung des jährlichen, von der Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrages sowie nach Vorliegen des Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand begründet.
4. Personen, die sich um den Verein oder deren Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von den Mitgliederbeiträgen befreit.
5. Passivmitglieder sind die Gönner des Vereins. Sie bezahlen jährlich den von der Vereinsversammlung festgesetzten Mindestjahresbeitrag. Hingegen stehen den Passivmitgliedern keine ausdrücklichen Rechte im Rahmen des Vereins zu.

IV. Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Beachtung einer halbjährlichen Frist, auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen.
2. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschließend der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Dem betroffenen Vereinsmitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss wird mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt.

V. Ansprüche ausgeschiedener Mitglieder

1. Das durch Austritt oder Ausschluss ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
2. Mitgliederbeiträge für das noch laufende Vereinsjahr werden nicht zurückerstattet.

B. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungskonform eingesetzt werden.
4. Alle Vereinsämter sind als Ehrenämter zu führen.
5. Es erfolgen keine Ausschüttungen von Gewinnanteilen oder sonstige Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen an die Mitglieder. Angemessene Aufwandsentschädigungen, sofern diese von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, im Rahmen außergewöhnlicher Anlässe, sind erlaubt.
6. Es darf keine Person, juristische Gesellschaft oder Handelsgesellschaft durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, welche dem Vereinszweck fremd sind oder zuwiderlaufen, begünstigt werden.

C. Organisation

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung;
2. Der Vorstand;
3. Die Rechnungsprüfer.

VI. Die Vereinsversammlung

1. Versammlung und Einberufung
 - a. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich während des ersten Halbjahres statt. Außerordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand von sich aus oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.
 - b. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von grundsätzlich 14 Tagen und Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung einberufen.
2. Vorsitz und Protokollführung
 - a. Den Vorsitz in den Vereinsversammlungen führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
 - b. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt.
 - c. Die Protokolle und Beschlüsse sind aufzubewahren.
3. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- a. Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn 25% der Mitglieder ihr Stimmrecht durch persönliche Anwesenheit oder im Wege der Stimmrechtsübertragung auf einem anwesenden Mitglied wahrnehmen. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen. Die Bevollmächtigung zur Vertretung kann nur in Schriftform erfolgen.
 - b. Jedes Aktivmitglied und Ehrenmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme.
 - c. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende eine zweite Stimme für den Stichentscheid.
4. Aufgaben und Kompetenzen
- a. Die Vereinsversammlung hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - 1. Die Festsetzung und Änderung der Satzung;
 - 2. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - 3. Die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
 - 4. Die Genehmigung des Jahresberichts;
 - 5. Die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - 6. Die Genehmigung des Budgets;
 - 7. Die Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages und des Mindestjahresbeitrages für Passivmitglieder;
 - 8. Die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
 - 9. Die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Satzung vorbehalten ist.
 - b. Im Übrigen ist die Vereinsversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände zu berufen, die ihr aus ihrer Mitte oder vom Vorstand unterbreitet werden.

VII. Der Vorstand

- 1. Zusammensetzung und Wahl
 - d. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei höchstens sechs Mitgliedern, welche von der Vereinsversammlung gewählt werden.
 - e. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Konstituierung und Zeichnungsberechtigung
- 3. Der Vorstand konstituiert und ergänzt sich selbst (Kooptation). Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Es besteht Einzelzeichnungsberechtigung.
- 4. Sitzung und Einberufung
 - a. Der Vorstand versammelt sich zu Sitzungen sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Quartal.
 - b. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von grundsätzlich 14 Tagen und Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung einberufen.
- 5. Vorsitz und Protokollführung
 - a. Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.

- b. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Protokollführer, welcher nicht dem Vorstand anzugehören braucht, zu unterzeichnen ist.
 - c. Die Protokolle und Beschlüsse sind aufzubewahren.
6. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
 - a. Bei ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder.
 - b. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - c. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende eine zweite Stimme für den Stichentscheid.
7. Aufgaben und Kompetenzen
 - d. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die durch Gesetz oder Satzung nicht einem anderen Organ vorbehalten oder übertragen sind.
 - e. Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse;
 - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Die Vertretung des Vereins nach außen;
 - Die Beschaffung und Verwaltung der Finanzen des Vereins.
 - f. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Vereins einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Dritten Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen regeln.

VIII. Die Rechnungsprüfer

Wahl und Mandat

1. Die Vereinsversammlung wählt jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren mindestens zwei Rechnungsprüfer, welche nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen und keine Vorstandsmitglieder sein dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben das Rechnungswesen des Vereins jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis der Vereinsversammlung einen Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie haben bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Vorstand mitzuteilen.

D. Einzelne Bestimmungen

Finanzen

Der Verein finanziert sich durch:

1. Mitgliederbeiträge;
2. Private und öffentliche Zuwendungen;
3. Erträge aus Vereinsanlässen;
4. Erträge aus Vereinsvermögen.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

E. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können durch die Vereinsversammlung bei einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

I. Auflösung

1. Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung durch Beschluss der Vereinsmitglieder bedarf einer Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung ist das noch vorhandene Vermögen an das vom Förderverein unterstützte Museum in Freinsheim zu übertragen.
3. Besteht im Zeitpunkt der Auflösung kein Museum mehr, so geht das noch vorhandene Vermögen an die Bürgerstiftung in Maxdorf die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ein Rückfall von Vereinsvermögen an die Vereinsmitglieder und Spender oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

F. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Vereinsversammlung am 16.11.2008 beschlossen. Sie tritt am 17.11.2008 in Kraft.

Am 14.12.2008 geändert durch Vorstandsbeschluss zum Erreichen der Gemeinnützigkeit.